

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

12. Mai 2010

Nr. 21 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|-------|
| 81/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung 2010 | 2 - 4 |
| 82/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 13 „Hedderhagen III“ im Stadtteil Fürstenberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) | 5 - 6 |
| 83/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die Durchführung der Fischerprüfung 2010 | 7 |
| 84/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen in Dahl | 8 |

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 380) hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg mit Beschluss vom 04. März 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan/Produktbuch** für das Haushaltsjahr 2010 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.945.375,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	21.698.093,00 €

im Finanzhaushalt mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.769.890,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.110.502,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.980.825,00 €
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.330.825,00 €
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **527.683,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.752.718,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.500.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 für sonstigen Grundbesitz (Grundsteuer B) auf | 381 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag auf | 403 v. H. |

§ 7

entfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 05.03.2010 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 14.05.2010 bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlusses für das Jahr 2010 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 04. Mai 2010

gez.
Winfried Menne

Bürgermeister

82/2010

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 07.05.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 13 „Hedderhagen III“ im Stadtteil Fürstenberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den o.g. Bebauungsplan erneut als Entwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung durchzuführen.

Eckdaten der Planung:

Ausweisung von Gewerbe-, Misch- und Allgemeinen Wohngebietsflächen nördlich des Langenweges zwischen den Straßen „Hedderhagen“ und „Ostring“ im Stadtteil Fürstenberg.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffene Bereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

20.05.10 bis einschl. 11.06.10

bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montag bis dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (§ 4a Abs. 3 BauGB) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

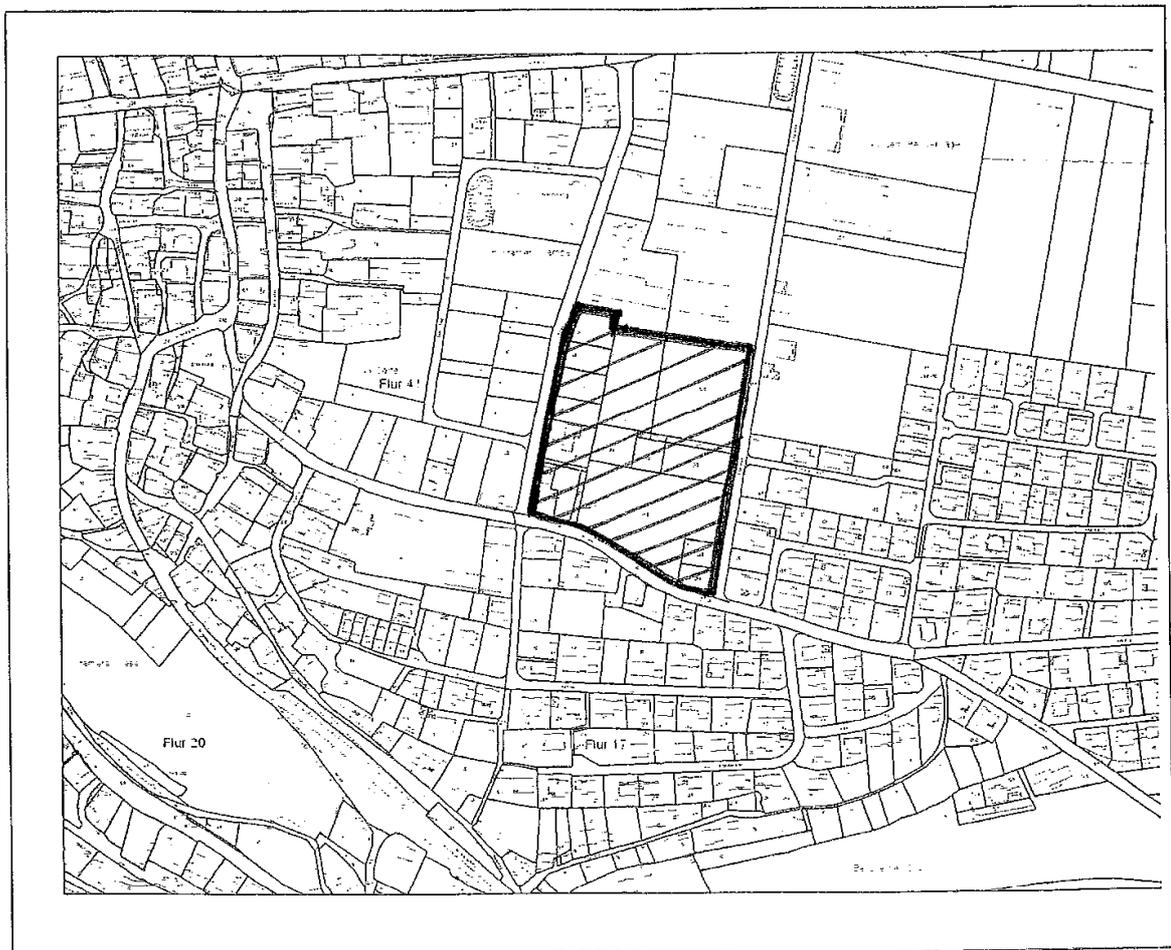
gez. Menne

Menne

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 13 "Hedderhagen III"

Übersichtsplan:



Öffentliche Bekanntmachung

Für den Bereich der Unteren Fischereibehörde des Kreises Paderborn wird in der Zeit vom

08.11.2010 bis voraussichtlich 03.12.2010

die Fischerprüfung durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens bis zum 11.10.2010 bei der Kreisverwaltung Paderborn – Untere Fischereibehörde – Zi. 713, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, einzureichen. Antragsvordrucke sind dort oder online unter www.kreis-paderborn.de erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 65,00 € und ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides zu überweisen.

Nähere Informationen erteilt die Untere Fischereibehörde unter der Tel.-Nr. (05251) 308–713 / 714.

Paderborn, 04.05.2010
Az. 32/32 41 23

**Der Landrat
des Kreises Paderborn
als Untere Fischereibehörde**

Im Auftrag

gez.

(Bühlbecker)

Öffentliche Bekanntmachung

Landrat des Kreises Paderborn
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Immissionsschutz

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder der Aufzucht von
Mastschweinen in 33100 Paderborn**

Die Mönikes Schweinemast GbR, Eggestraße 12, 33178 Borcheln, beantragt für den Standort „Schlotmannstraße 120“ in Paderborn, Gemarkung Dahl (Flur 11, Flurstück 114), die Genehmigung nach § 4 / 6 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder Aufzucht von Mastschweinen mit 1950 Plätzen.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.7.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

gez.

Vahle